

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 4055

vom 23. Dezember 1975

Gemeinde Aesch, Zonenplan-Aenderung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 20. März 1975 beschlossen, einen Teil der Parzelle Nr. 1124, welche an den Perimeter der Quartierplanung "Stein" angrenzt, von der Zone W2c in die Zone für öffentliche Werke umzuzonen. Diese Umzonung verfolgt den Zweck, das entsprechende Areal für den Kindergarten sicherzustellen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 4. April bis 5. Mai 1975 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 3. April 1975 und im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch gleichen Datums bekanntgemacht worden. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Juli 1975 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses unter der Voraussetzung, dass auch die Quartierplanung "Stein" genehmigt wird.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Zonenplan-Mutation folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle:

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die

Voraussetzungen für eine Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfüllt.

2. ^{die} Ermessenskontrolle aus regionalplanerischen Gründen:

Keine Bemerkungen *gibt ebenfalls keine Einwände gegen die Zonenplan-Änderung.*

- ://: 1. Gestützt auf §3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom ^{17. September 1975} ~~20. März 1975~~ betreffend die Umzonung eines Teils der Parzelle Nr. ²⁰¹ ~~1124~~ von der Zone W2c in die Zone OeW genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/ZP/1/¹⁷~~16~~ (Zonenplan) versehenen Mutationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Landeskanzlei

Bodenamt — Regionalplanungsstelle beider Basel
Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4